

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1913

36 (24.5.1913) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

gliebes dieser Kammer für den 19. Wahlbezirk (Pforzheim-Durlach) sind von 5284 Wahlberechtigten 1362 gültige Stimmen abgegeben worden und zwar

für Gutspächter Karl Essäfer in Pforzheim 1359 Stimmen, zersplittet waren 3

Somit ist gemäß § 9 Ziffer 1 Absatz 3 und § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. September 1906, die Landwirtschaftskammer betreffend, Gutspächter Karl Essäfer in Pforzheim zum Mitglied der Landwirtschaftskammer auf 6 Jahre gewählt.

Durlach den 21. Mai 1913
Der Wahlkommissär für den 19. Wahlbezirk:
Turban,
Geh. Regierungsrat.

Die staatliche Prämierung von Zuchtstuten, die Erteilung von Freideckscheinen und die Gewährung von Kaufpreismachlässen betr.

Die Musterung der zur Bewerbung um Prämien, Freideckscheine und Kaufpreismachlässe angemeldeten, sowie der zur Vorführung verpflichtigen Stuten, Stutfohlen und Deckhengste findet am

Freitag den 13. Juni 1913,
vormittags 10 Uhr,
auf dem **Garnplatz in Söllingen** statt.

Die vorzuführen Stuten und Stutfohlen sind ohne Ausnahme schon eine halbe Stunde vor Beginn der Musterung auf dem Prämierungspatz aufzustellen; die vollständig ausgefüllten Deckscheine und die vom Bürgermeisterrat beglaubigten Geburtscheine sind mitzubringen.

Tiere, die nicht rechtzeitig, d. h. nicht vor dem 25. April angemeldet worden sind, können bei der Prämierung nicht berücksichtigt werden
Durlach den 17. Mai 1913.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betr.

Gemäß §§ 105 b Absatz 2, 41 a und 55 a der Gewerbeordnung wird gestattet, daß am **Samstag den 25. Mai 1913**

anlässlich des Stiftungsfestes der Feuerwehrein Weingarten in allen Zweigen des Handelsgewerbes die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern und der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen neben der Zeit von 8—9 Uhr vorm und 11—3 Uhr nachm. auch in der Zeit von 3—7 Uhr abends stattfinden darf

Weiter wird das Feilbieten von Blumen, Mineralwasser, Brot, Brekeln, Obst, Zigarren, Luftballons, kleineren Spielsachen und Süd-

früchten im Umherziehen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen erlaubt.

Das Feilbieten von Haus zu Haus ist jedoch — von Wirtschaften abgesehen — untersagt.

Durlach den 23. Mai 1913.

Großherzogliches Bezirksamt.

Güterrechtregistereintrag:

Band II Seite 324: König Franz, Maurermeister in Durlach, und Elisabeth geb. Heilbronner. Vertrag vom 10. Mai 1913. Gütertrennung.

Seite 323: Mäule Hermann Karl, Eisendreher in Durlach, und Emma geb. Selter. Vertrag vom 7. Mai 1913. Errungenschaftsgemeinschaft. Die in § 2 verzeichneten beweglichen Sachen sind Vorbehaltsgut

Seite 322: Becker Wilhelm Heinrich, Kutscher in Berghausen, und Wilhelmina Katharina geb. Luß. Vertrag vom 14. Mai 1913. Gütertrennung.

Durlach, 19 Mai 1913. Amtsgericht.

Genossenschaftsregister. Eingetragen zu „Landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsgenossenschaft e. G. m. b. H. Wolfartsweier“: Josef Ringwald ist aus dem Vorstand ausgeschieden, an seiner Stelle August Rohrer, Zimmermann in Wolfartsweier, in den Vorstand gewählt. Durlach, 21. Mai 1913. Amtsgericht.

Die Hundtaxe betreffend.

Die Besitzer von Hunden werden darauf hingewiesen, daß bei Vermeidung der einfachen Tagnachzahlung und der doppelten Tagentrichtung als Strafe, neben welcher die Einziehung der Hunde, für welche die Taxe nicht rechtzeitig bezahlt wird, angeordnet werden kann, **jeder über 6 Wochen alte Hund in der ersten Hälfte des Monats Juni bei der Steuerannahme am Ort des Wohnortes oder des dauernden Aufenthaltes des Besitzers anzumelden und für denselben gleichzeitig die vorgeschriebene Taxe zu entrichten ist.**

Ueber 6 Wochen alte Hunde, welche nach diesem Termin bis zum 31. Mai des nächsten Jahres in Besitz genommen oder in die Gemeinde eingebracht werden, sind innerhalb 4 Wochen nach der Besitzerlangung bezw. Einbringung, Hunde, welche erst nach dem Anmeldetermin das Alter von 6 Wochen erreichen, innerhalb 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt anzumelden. Der Besitzer eines Hundes hat hinsichtlich der Taxe den Rückgriff auf den Eigentümer

Durlach den 23. Mai 1913.

Das Bürgermeisteramt.

Amtsliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mt.



Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 36.

Samstag, 24. Mai

1913.

Die Roghkrankheit der Pferde betreffend.

Nachstehend bringen wir den beteiligten Kreisen eine Belehrung über die Kennzeichen der Roghkrankheit bei den Pferden zur Kenntnis und empfehlen hierbei den Pferdebesitzern bei dem Ankauf von Pferden, namentlich wenn er bei Händlern erfolgt, die größte Vorsicht

Gleichzeitig werden die Pferdebesitzer, deren Vertreter, sowie diejenigen Personen, welche sich gewerbmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, inwiefern die Fleischbeschauer und Abdecker auf die ihnen nach §§ 9 und 10 des Reichsviehseuchengesetzes obliegende Verpflichtung zur Anzeige von dem Ausbruch der Krankheit besüchlichen lassen, mit dem Hinweis darauf aufmerksam gemacht, daß die Nichtbeachtung der gesetzlichen Anzeigepflicht mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche bedroht ist und außerdem den Verlust der Entschädigung im Falle der polizeilichen Tötung der Pferde zur Folge hat.

Belehrung über die Kennzeichen der Roghkrankheit.

Der Rogh ist eine dem Pferdegeschlecht eigentümliche, unheilbare und tödlich verlaufende Krankheit, die nur durch Ansteckung entsteht und unter verschiedenen Formen auftritt.

Man unterscheidet vorzugweise zwei Hauptformen, den Nasenrog und den Hautrog oder Wurm. Beide Formen kommen nicht selten bei einem und demselben Pferde vor.

1. Kennzeichen des Nasenroges.

a. Ein anfangs dünner, schleimiger Nasenausfluß, welcher später klebrig, dick, mißfarbig, klumperig wird, an den Nasenrändern festklebt und trockene Krusten an denselben bildet. Der Nasenausfluß ist häufig einseitig, kann aber auch an beiden Nasenlöchern vorkommen.

b. Knotenartige, höckerige Geschwülste im Kehlgange von der Größe einer Haselnuß bis zu jener eines Hühneris und auch darüber, die hart, unschmerzhaft, wenig beweglich sind und an jener Seite liegen, an welcher der Nasenausfluß zugegen ist.

c. Das Auftreten kleiner, stecknadelkopfgroßer, in der Mitte gelblicher Knötchen auf der Schleimhaut der Nasenhöhle, aus denen sich runde, anfangs flache Geschwürchen bilden, die sich bald vertiefen und dann einen aufgeworfenen zackigen Rand und einen schmutzig graugelben Grund zeigen. Diese Geschwürchen gehen hin und wieder in einander über und bilden größere unregelmäßig gestaltete Geschwürflächen.

2. Kennzeichen des Hautroges (Wurm).

a. An verschiedenen Körperstellen treten runde, schmerzlose, hasel- bis wallnußgroße Beulen auf, welche die Haut durchbrechen und Geschwüre mit verdickten, aufgeworfenen Rändern und unreinem, speckigem Grunde bilden. Die Geschwüre vergrößern sich und sondern eine zähe, mißfarbige, die Haare verklebende Flüssigkeit ab. Zwischen den Beulen und Geschwüren entwickeln sich bisweilen strangartige Anschwellungen, häufig auch höckerige Geschwülste namentlich an der Brust und an der innern Schenkelfläche.

b. In manchen Fällen stellt sich an einer oder der anderen Gliedmaße, besonders an den Hintergliedmaßen, eine ausgebreitete, harte Anschwellung ein, an der sich später beulenartige oder knotige Geschwülste bilden, aus welchen Wurmgeschwüre hervorgehen. Häufig ist der Splanchn mit angeschwollen.

Zu diesen Kennzeichen der Roghkrankheit gesellen sich in vorgerücktem Stadium noch allgemeine krankhafte Zustände, als: Abmagerung, Kurzatmigkeit, ein gebrochener matter Husten; die Tiere nehmen ein schlechtes Aussehen an; das Haar wird matt und glanzlos; an den Gliedmaßen, der Unterbrust und dem Bauch bilden sich teigige Anschwellungen und die Tiere gehen schließlich an Abzehrung und Erschöpfung zu Grunde.

Die Ansteckung erfolgt entweder direkt von Tier zu Tier oder durch Zwischenträger. Vorzugsweise sind es Stallungen, in denen roghranke Pferde gestanden haben, dann sämtliche Stallgeräte, Krippen, Naufen, Trinkeimer, Putzzeuge, Pferdegeschirre, Decken, Wagenschiffeln u. s. w., welche den Ansteckungsstoff der Krankheit aufnehmen und übertragen können.

Man kann annehmen, daß nach der Ansteckung die Krankheit in der dritten bis zur zwölften Woche zum Ausbruch kommt, doch kann der sichtliche Ausbruch weit später, selbst noch nach einem halben Jahre erfolgen.

Der Verlauf ist meistens ein langsamer, seltener ein rascher und erstreckt sich häufig auf mehrere Monate und selbst über ein Jahr hinaus. Dadurch und durch den oft unscheinbaren Anfang der Krankheit, welcher selbst dem geübten Auge lange Zeit verborgen bleiben kann, wird der Rogh höchst gefährlich, da die Ansteckungsgefahr

von ersten Augenblick an besteht und sich mit der Zeit immer vergrößert, so daß ein rostrantes Pferd viele andere Pferde anstecken und unsäglichen Schaden verursachen kann.
 Auch auf den Menschen ist die Rogkrankheit übertragbar, bei dem sie wie beim Pferde tödlich verläuft.
 Es ist daher in dem Umgang mit solchen Pferden die größte Vorsicht geboten.
 Durlach den 17. Mai 1913.

Großherzogliches Bezirksamt

Durlach.

Zwangs-Versteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Gemarkung Durlach belegene, im Grundbuche von Durlach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des August Schindel, Kaufmann in Durlach, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

Freitag den 30. Mai 1913, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen dahier im Amtsgerichtsgebäude 1. Stock, Zimmer Nr. 9, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Februar 1913 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Zubehöraufnahme und der Schätzungsurkunden ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diesjenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung des zu versteigernden Grundstückes:

Grundbuch von Durlach Band 17 Heft 10 Bestandsverzeichnis I.
Lagerbuch Nr. 2157: 5 a 68 qm Hofraite, 40 a 22 qm Wiese, 45 a 90 qm zusammen auf der obern Sub. Auf der Hofraite steht ein 1 1/2stöckiges Magazin mit Stallung; cf. Nr. 2156 b (Trumpp Karl und Döwald Heinrich, Lederhändler hier), af. Nr. 2158 (Wickert Gustav, Kaufmanns geschied. Ehefrau geb. Geiger).
 Schätzung mit Zubehör 12 053 M
 " ohne " 12 000 M

Durlach den 27. März 1913.

Großh. Notariat I als Vollstreckungsgericht.

Grözingen.

Zwangs-Versteigerung.

R. P. T. Nr. 7/13. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Grözingen belegenen, im Grundbuche von Grözingen zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des August Schmidt, Landwirt in Grözingen, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am

Freitag den 11. Juli 1913, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat im Rathaus zu Grözingen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. März 1913 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des ge-

ringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diesjenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke:		Schätzung.
Grundbuch von Grözingen Band 15 Heft 27 Bestandsverzeichnis I.		
Lgb. Nr. 4156	7 a 68 qm Ackerland in der finsternen Werre	80.
Lgb. Nr. 6739	13 a 97 qm Wiese in den Lischwiesen	200.
Lgb. Nr. 7341.	8 a 15 qm Wiese in den Abtswiesen	100.
Lgb. Nr. 1051.	15 qm Gartenland in den Hartmannsgärten	15.
Lgb. Nr. 2397.	4 a 96 qm Acker im Dammgrund	80.
Lgb. Nr. 4600	4 a 72 qm Weinberg in den oberen Hirschenhalben	20.
Lgb. Nr. 2106.	6 a 23 qm Acker im Dammgrund	80.
Lgb. Nr. 6737.	5 a 94 qm Wiese in den Lischwiesen	100.
Lgb. Nr. 2105.	8 a 41 qm Acker im Dammgrund	100.
Lgb. Nr. 3318.	9 a 61 qm Acker im Rosengarten	120.
Lgb. Nr. 4666	5 a 94 qm Weinberg, mittlere Lippfer	50.
Lgb. Nr. 1573.	6 a 63 qm Acker auf dem Ringelberg	60.
Lgb. Nr. 7182.	9 a 62 qm Wiese in den Bennenauwiesen	80.
Lgb. Nr. 7340.	7 a 95 qm Wiese in den Abtswiesen	100.

Durlach den 19. Mai 1913.

Großh. Notariat III als Vollstreckungsgericht.

Den Viehmarkt in Bretten betreffend.

Die Vieh- bzw. Pferdemarkte in der Stadt Bretten dürfen bis auf weiteres unter folgenden Bedingungen abgehalten werden:

1. Für das von Viehhändlern, Landwirten und sonstigen Personen auf den Markt verbrachte Rindvieh sind Gesundheitszeugnisse beizubringen.
2. Ebenso sind Gesundheitszeugnisse erforderlich für Pferde, die von Händlern auf den Markt gebracht werden. Dagegen fallen bei Landwirten Gesundheitszeugnisse für Pferde weg.
3. Der Austrieb zu dem Viehmarkt beginnt um 7 Uhr morgens.
4. Am Markttort und in dessen unmittelbarer Umgebung ist der gewerbsmäßige Handel mit Vieh außerhalb des Marktplazes verboten. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, vorstehendes in ihren Gemeinden sofort ortsüblich bekannt zu machen und den in der Gemeinde ansässigen Vieh- und Pferdehändler und sonstigen in Betracht kommenden Personen noch besonders zu eröffnen.

Durlach den 10. Mai 1913.
 Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Unsere Verfügung vom 25. Februar 1913 — Amtsverkündigungsblatt vom 28. Februar 1913 — wonach gemäß § 36 der Verordnung vom 29. April 1912, betr. den Vollzug des Viehseuchengesetzes, die aus Elsaß Lothringen und Württemberg eingeführten und zum Verkauf bestimmten Rinder und Schweine von Viehhändlern einer 7tägigen polizeilichen Beobachtung unterworfen sind, wird hiermit aufgehoben.

Durlach den 16. Mai 1913.
 Großherzogliches Bezirksamt.

Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und den Viehhändlern und Viehbesitzern zu eröffnen.

Das Auftreten der Hühnerpest in Malsch betr. In der Gemeinde Malsch ist in ausgetretetem Maße Hühnerpest aufgetreten; es sind von Großh. Bezirksamt Ettlingen die Sperrmaßregeln nach Maßgabe der §§ 290, 291 und 292 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsseuchengesetz angeordnet worden.

Ferner ist die Ausfuhr von lebendem Geflügel aus dem Seuchenort, das Durchtreiben von Geflügel, der Hausierhandel mit Geflügel und die Durchfuhr von Handelsgeflügel durch den Seuchenort verboten.

Durlach den 20. Mai 1913.
 Großherzogliches Bezirksamt.

Die Wahlen zur Landwirtschaftskammer betr. Nach der heute gemäß den §§ 34 und 35 der Satzungen der Landwirtschaftskammer erfolgten Ermittlung des Ergebnisses der am 17. d. Mts. vorgenommenen Wahl eines Mit-